

Anlage 1

zum Merkblatt zur Projektförderung im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Industriestadt Berlin 2022 – 2026 (MPI)

Stand 19.09.2022

Beihilferechtliche Hinweise und Rechtsgrundlagen:

Die Gewährung der Zuwendung kann nur EU-beihilferechtskonform erfolgen. Zu prüfen ist insofern, ob eine staatliche Beihilfe gem. Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verneint werden kann. Sollte festgestellt werden, dass die beantragte Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt, so kann die Bewilligung der Zuwendung nur im Rahmen der geltenden Freistellungsmöglichkeiten (als De-minimis-Beihilfe oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfolgen, wenn die in den entsprechenden Verordnungen normierten Voraussetzungen erfüllt sind. So darf z.B. nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährt wird, in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 EUR) nicht übersteigen.

Rechtsgrundlagen dafür sind:

- Artikel 107 und 108 AEUV
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-Verordnung, Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, Amtsblatt der EU, L 187/1 vom 26.06.2014, berichtigt L 283/65 vom 27.09.2014), zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU, L 156/1 vom 20.06.2017), Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 (Amtsblatt der EU, L 215/3 vom 02.07.2020) sowie Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021 (Amtsblatt der EU, L 270/39 vom 29.07.2021)

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.